

Benutzungsordnung für die Camper des Freizeitentrums Erlichsee

Grundlage für die Benutzungsordnung ist § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), die Campingplatzverordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze vom 15. Juli 1984 und die Richtlinien der bisherigen Rechts- und Polizeiverordnung. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist ebenfalls für alle Nutzer der Freizeitanlage bindend.

Geltungsbereich

Die Benutzerordnung ist bindend für alle Camper. (Kurzzeitcamper/Dauercamper/Saisoncamper), sowie deren Gäste und Mitbenutzungsberechtigte. Mit der Inanspruchnahme des Campingplatzes erkennt der Camper die Benutzerordnung und die Haus- und Badeordnung) und Benutzerordnungen an und verpflichtet sich, diese zu beachten. Bei Missachtung ist mit sofortigem Platzverweis und vollem Anfall der Gebühren zu rechnen.

Die folgenden Vorschriften der Benutzerordnung und der Haus- und Badeordnung gelten für alle Bereiche der Campinganlage einschließlich der Zeltplätze, sowie der dazu gehörigen Anlagen, wie Sanitärgebäuden, Aufenthaltsräume u.a.. Der Aufenthalt im Campingbereich ist nur den Campern, den Mitbenutzungsberechtigten und deren Besuchern, in Anwesenheit des Campers gestattet.

Camper sind Kurzzeitcamper, Saisoncamper und Dauercamper.

Kurzzeitcamper sind Mieter von Zeltplätzen von einer gewissen Dauer für die Dauer ihres Aufenthalts, jedoch max. 12 Wochen, nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung und bei Eignung und Aufnahme durch die Verwaltung. Auf Verlangen der Campingplatzleitung ist das Tragen eines von der Campingplatzverwaltung ausgegebenen, für die Dauer des Aufenthalts nicht abnehmbaren Armbands zu tragen.

Saisoncamper sind Mieter eines Saisonzeltplatzes für die Dauer von maximal April bis Oktober des jeweiligen Jahres.

Dauercamper sind Mieter eines Wohnwagendauerstellplatzes.

Als Kurzzeitcamper werden folgende Personen bzw. Gruppen aufgenommen: Familien, erwachsene Paare mit und ohne Kinder, Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsberechtigten, organisierte Vereinsgruppen mit max. 40 Personen (in Begleitung von ausreichenden Aufsichtspersonen, wobei eine Aufsichtsperson für sechs Kinder/Jugendliche als ausreichend angesehen wird), Schulklassen in Begleitung der Lehrkräfte und Aufsichtspersonen. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, alkoholisierte und berauschte Personen, Minderjährige ohne volljährige Begleit- oder Aufsichtsperson oder eines Erziehungsberechtigten.

Reservierung/Buchung/Anzahlung/Stornierung

Reservierungen von Zeltplätzen können vorher schriftlich, fernmündlich oder persönlich bei der Verwaltung unter Angabe des Buchungszeitraumes, der Personenzahl, deren Personalien und Anzahl der Zelte getätigt werden. Bei der Reservierung wird eine entsprechende Anzahlung fällig, die Höhe der Anzahlungsgebühr kann der Reservierungsbestätigung entnommen werden.

Die Reservierung und Entrichtung der Anzahlungsgebühr begründet kein Recht auf Aufnahme auf den Zeltplatz. Sollte sich nach der Reservierung, bei der Anmeldung oder während des Aufenthalts herausstellen, dass die Personen die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, hat die Verwaltung das Recht, die Aufnahme zu verweigern und den weiteren Aufenthalt zu untersagen. Die Vermieterin sowie Ihre Vertreter üben das Hausrecht aus, somit kann bei Nichteinhalten der Benutzerordnung sowie der Haus- und Badeordnung ein Aufenthalt ohne Erstattung der bisher geleisteten Gebühren der Aufenthalt von Ihnen abgebrochen werden.

Bei der Buchung wird nach Möglichkeit dem Platzwunsch des Kunden entsprochen, jedoch ist diese Zuteilung nicht bindend, es ist lediglich ein unverbindlicher Kundenwunsch, wenn aus betriebsinternen Gründen ein anderer Platz zugeteilt werden muss, begründet dies keinen Anspruch auf Entgeltkürzung oder kostenfreie Stornierung.

Folgende Gebühren fallen bei einer Stornierung an:

80 % ab 14 Tage vor Anreise

50 % 4 Wochen bis 15 Tage vor Anreise

40 % 6-4 Wochen vor Anreise

Kostenfreie Stornierung bis sechs Wochen vor Anreise

Bei Nichtantritt der Buchung wird dem Mieter die Gebühr des Zeltplatzes pro Nacht zzgl. die Gebühren der Übernachtung zwei Erwachsener für die komplette ursprünglich gebuchte Reisedauer in Rechnung gestellt.

Bei Reiseabbruch werden die nicht angetretenen Nächte mit der Zeltplatz- bzw. Tipipauschale und der Übernachtungsgebühr für zwei Erwachsene pauschal pro Nacht berechnet.

Anmeldung

Kurzzeitcamper

Das Campen ist nur mit Genehmigung und nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Aufnahme durch die Verwaltung gestattet. Bei Anreise haben sich alle Personen anzumelden. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast im Verwaltungsbüro wieder ab.

Die Anmeldung am Anreisetag kann nur zu den Bürozeiten erfolgen. Der Aufbau kann ab 12.00 Uhr beginnen. Am Abreisetag ist der Zeltplatz bis 11.00 Uhr zu räumen und herauszugeben.

Eine Verlängerung der Mietdauer kann nur erfolgen, wenn hierfür zum gegebenen Zeitpunkt ausreichend freie, nicht reservierte Plätze zur Verfügung stehen und mit vorheriger Genehmigung der Campingplatzleitung.

Dauercamper und Saisoncamper

Übernachtungsgäste müssen vor der Übernachtung im Verwaltungsbüro angemeldet werden.

Die Besucherregelung sieht folgendes vor:

Während der regulären Öffnungszeiten benutzen alle Besucher der Camper den Haupteingang (Kasse 1).

Außerhalb der Öffnungszeiten/Saison befindet sich vor dem Verwaltungsbüro (Kasse 2) ein Briefkasten, beim Eintreffen des Besuchs hat der Camper eine Notiz mit seiner Wohnwagennummer/Saisonzeltplatznummer, dem Datum, und die Anzahl der Erwachsenen sowie der Kinder im Briefkasten zu hinterlassen. Abgerechnet werden die Eintrittsgelder zeitnah im Nachhinein. Durch das Einwerfen der Eintrittsgebühren ist keine schuldbefreiende Zahlung erreicht. Die Gäste müssen am Camper Eingang vom Dauer- oder Saisoncamper abgeholt werden und sich auf der der Parzelle des Dauer- oder Saisoncampers aufhalten. Nach Ende der Badesaison verlieren Saison- und Kombikarten ihre Gültigkeit und die entsprechend gültigen Gebühren sind zu entrichten.

Parzellen

Dem Camper wird eine Parzelle zur Nutzung zugewiesen. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder Abänderung der gemieteten Parzelle. Veränderungen an der Parzelle sind nicht gestattet. Die von der Verwaltung aufgezeigten Parzellengrenzen sind zu beachten und nicht zu überschreiten, achten Sie hierbei auch auf Ihre Abspannseile.

Die Vermietung der Parzelle erfolgt nur für Campingzwecke. Beim Kurzzeitcamping zum Aufstellen eines Zelt oder Faltcaravans für die Dauer des Aufenthalts, beim Saisoncamping für das Aufstellen eines Zelt oder eines Faltcaravans von April bis Oktober des entsprechenden Jahres und beim Dauercamping zum Aufstellen eines Wohnwagens. Bauliche Anlagen jeder Art dürfen nicht errichtet werden. Auch die Installation von Wasserpumpen ist untersagt. Die Aufstellung von üblichen Antennen ist ausschließlich für Zwecke des Rundfunk- und Fernsehempfangs gestattet.

Platzruhe

Die Ruhezeit beginnt um 22.00 Uhr, die absolute Nachtruhe dauert von 23.00-07.00 Uhr morgens an. Während dieser Zeit sind alle Geräte der Unterhaltungselektronik, laute Radios, Musikinstrumente, lautstarke Unterhaltungen, Rasenmähen, und andere lärmverursachende Arbeiten strengstens untersagt. Wer sich nicht an die Nachtruhe hält muss mit einem sofortigen Platzverweis unter Berechnung der vollen Kosten gemäß der Anmeldung rechnen.

Auch außerhalb dieser Zeiten sind die oben genannten Geräte so zu betreiben, dass sich durch ihre Benutzung niemand gestört fühlt. Maßstab einer Störung ist, das Durchschnittsempfinden der Campinggäste bei Freizeit und Erholung.

Für Lärm oder Beeinträchtigungen, die von außerhalb der Freizeitanlage kommen, ist die Vermieterin nicht verantwortlich. Bei dieser Art von Ruhestörung muss sich der Camper direkt an den Veranstalter bzw. die Polizei wenden. Es werden unregelmäßig außerordentliche Veranstaltungen auf und in unmittelbarer Nähe der Freizeitanlage durchgeführt. Diese Veranstaltungen und die damit einhergehenden Einschränkungen stellen keine Mietminderungsgründe dar. Weder von außerhalb noch von innerhalb ausgehender Lärm stellt einen Mietminderungsgrund dar.

Tiere

Das Halten und Mitbringen von Tieren ist für alle Besucher, Gäste und Nutzer der Anlage auf der gesamten Freizeitanlage verboten.

Offenes Feuer/Grillen/Koch-Heizgeräte

Die Verwaltung behält sich vor das Grillen auf der gesamten Anlage zu untersagen, wenn es die Wetterverhältnisse erfordern und es der allgemeinen Sicherheit dient, ansonsten gilt das Folgende.

Grills, Koch- und Heizgeräte sind nur am Platz unter ständiger Kontrolle zu betreiben.

Das Anlegen von Feuerstellen und das Wegwerfen von glimmenden Gegenständen sind untersagt.

Für Schäden die durch Feuer, Leichtsinn und Unachtsamkeit entstehen, ist ausschließlich der Verursacher haftbar. Das Zünden eines Feuerwerks ist generell verboten.

Kurzzeitcamper - Zeltplatz

Das Grillen ist auf den Zeltplätzen nur mit einem Gas- oder Elektrogrill gestattet, offenes Feuer und Kohlegrills sind verboten.

Kurzzeitcamper- Tipi

Außerhalb des gemieteten Tipis bzw. des Pavillons ist das Grillen mit einem Kohlegrill erlaubt. Bei starkem Wind ist wegen des Funkenflugs das Grillen mit offenem Feuer (Kohlegrill) verboten.

Dauercamper/Saisoncamper

Das Grillen mit einem Kohlegrill ist auf der eigenen Parzelle gestattet, auf die Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Bei starkem Wind und starker Trockenheit ist wegen des Funkenflugs das Grillen mit offenem Feuer (Kohlegrill) verboten. Feuerkamine sind generell nur mit einem Funkenschutz zu betreiben, auch hier gilt das Verbot der Benutzung bei starkem Wind und Trockenheit.

Reinigung und Entsorgung

Nutzen Sie zum Spülen die entsprechenden Spülvorrichtungen im Sanitärhauptgebäude.

Kurzzeitcamper

Das Geschirr ist ausschließlich im Spülraum im Sanitärhauptgebäude bei der Verwaltung zu spülen. Für Essensreste verwenden Sie bitte den großen Mülleimer mit Deckel. Setzen Sie uns in Kenntnis, wenn Essensreste in den Waschbecken zu Verstopfungen führen und wenn der Mülleimer Verschmutzungen aufweist. Es ist verboten Geschirrspülwasser auf den Rasen oder in den Abtropf der Frischwasserzapfstellen zu leeren.

Dauercamper/Saisoncamper

Die Geschirrspülmöglichkeiten befinden sich außerhalb der Sanitärgebäude in den Camper Bereichen. Auch hier ist die Entsorgung des Spülwassers nur an den dafür vorgesehenen Waschbecken gestattet.

Es ist verboten Geschirrspülwasser auf den Rasen oder in den Abtropf der Frischwasserzapfstellen zu leeren. Entsorgen Sie Essensrest in den bereit gestellten Mülleimern und nicht in den Waschbecken. Setzen Sie uns in Kenntnis, falls die Waschbecken verstopft oder die Mülleimer beschädigt oder verschmutzt sind.

Müllentsorgung

Campingabfälle (Haushaltsmüll) müssen in zugebundenen Plastiksäcken in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden. Zu trennen sind Restmüll, Papier und Glasabfälle. Der Restmüll wird in den Containern entsorgt, das Papier kommt in die blauen Tonnen und der Glasmüll kommt in den dafür vorgesehenen Glascontainer. Es ist nicht gestattet, Sperrmüll, Schrott, Umverpackungen, sowie Fremdmüll zu entsorgen. Das Untermischen von Sondermüll ist verboten, bei Zuwiderhandlung macht sich die entsprechende Person haftbar und schadenersatzpflichtig.

Die Mülltonnen auf der Liegewiese sind ausschließlich für den Tagesbetrieb.

Für die Entsorgung des Rasens und Grünschnitts steht ein separater Grünschnittcontainer zur Verfügung, hier darf lediglich der auf dem Campingplatz anfallende Rasen/Grünschnitt entsorgt werden, Verpackungen, wie bspw. Plastiksäcke sind vorher zu entfernen.

Chemische Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehene Fäkalienausguss entsorgt werden, diese befinden sich auf der Rückseite der Sanitärgebäude im Camperbereich.

Das Waschen von Fahrrädern o.ä. ist untersagt.

Sicherheit / Gas/Wasser/Strom

Jeder Camper ist verantwortlich für die Tauglichkeit, den verkehrssicheren Zustand und die regelmäßige Überprüfung (durch einen Fachbetrieb) seines Zeltens bzw. seines Wohnwagens inkl. der sich darin befindenden Elektrogeräte (VDE-Vorschriften sind zu beachten), der Gasanlagen und Elektroleitungen. Die Betreiber von Flüssiggasanlagen im Wohnwagen/Zelt sind verpflichtet diese turnusgemäß alle zwei Jahre durch einen anerkannten Fachbetrieb überprüfen zu lassen und der Vermieterin auf Verlangen eine entsprechende Prüfbescheinigung vorzulegen. Nur Geräte und Einrichtungen, die verkehrssicher sind dürfen in Gebrauch bleiben. Der Camper haftet bei Zuwiderhandlung.

Für Unfälle und Folgeschäden ist der Camper haftbar. Jeder Camper ist verpflichtet für seinen Wohnwagen bzw. sein Zelt inklusive Vorzelt einschließlich der Gas- und Elektroleitungen eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten und die Existenz dieser Haftpflichtversicherung einmal jährlich unter Vorlage des Versicherungsscheines bzw. der aktuellen Beitragsrechnung mit Zahlungsbestätigung nachzuweisen. Er ist verpflichtet sich die Stromzufuhr, die von der Stromsäule bis an den entsprechenden Wohnwagen bzw. des Zelts führt durch einen geeigneten Fachbetrieb in regelmäßigen Abständen zu warten, die Stromkabel müssen den Vorgaben für Außenanlagen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen ist jeder Camper verpflichtet einen geeigneten Feuerlöscher oder Feuerlöschdecke bereit zu halten. Bei Nichtbeachtung einer der oben genannten Punkte erfolgt die Beseitigung durch die Vermieterin auf Kosten des Campers.

Sollte der Camper gegen die hiervor genannten Pflichten verstoßen und hierdurch Schäden bei einem anderen Camper, bei einem Mitbenutzungsberechtigten, einem Besucher oder sonstigen Dritten entstehen, ist die Vermieterin für einen hieraus eventuell entstehenden Schaden nicht haftbar. Der Camper haftet insoweit für diese Schäden allein. Gleiches gilt, wenn durch ein solches Fehlverhalten ein Schaden bei der Vermieterin entsteht.

Gebühren

Die Gebühren für Zeltplätze/Dauerstellplätze/Saisonzeltplätze muss der aktuellen Entgelttabelle entnommen werden.

Die Kosten des Aufenthalts der Kurzzeitcamper werden bei Anreise gemäß der Anmeldung beglichen. Personen, die nach Abrechnung noch hinzukommen, müssen sich unverzüglich anmelden und abrechnen.

Bei der Reservierung/Anreise ist im Verwaltungsbüro eine entsprechende Anzahlung/Kautions zu hinterlegen. Sie erhalten gegen diese Kautions befristet geltende Zutrittskarten/Transponder für den Camper Eingang (nicht an Badegäste oder Besucher übertragbar). Die Kautions wird am Abreisetag nach Abnahme des Zeltplatzes/Tipis und nach Rückgabe der Zutrittskarten/Transponder von der Gesamtrechnung abgezogen. Die Zutrittskarte hat einen Wert von 10,- €, der bei Verlust in Rechnung gestellt wird.

Die Abrechnungsperiode dauert von 12.00 Uhr – 11.00 Uhr am Folgetag.

Sollte es zu einem selbst verschuldeten Platzverweis kommen, schuldet der Camper die gesamten Gebühren gemäß Anmeldung.

Gebührenpflichtig sind auch die Besucher, die in Begleitung von Campingplatzbenutzern die Freizeitanlage betreten. Dies gilt auch für den Eintritt nach 19.00 Uhr, für Besucher, die sich nach 23.00 Uhr noch auf der Anlage befinden, sowie für Besucher außerhalb der Badesaison. Für Besucher, die um 23 Uhr noch auf der Anlage sind, werden zudem noch die Übernachtungsgebühren berechnet.

Der Camper erhält gegen eine Kautions von 10,00 € einen Transponder, er ist für den ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Gebrauch des Schlüssels verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Tür immer geschlossen ist. Für verlorene Schlüssel haftet der Camper.

Rauchen

Das Rauchen ist in den kompletten Waschräumen nicht gestattet. Bitte nutzen Sie die aufgestellten Aschenbecher, um die Zigaretten zu löschen und zu entsorgen.

Kündigung des Vertrags

Gründe einer fristlosen Kündigung bzw. eines sofortigen Platzverweises sind:

- Zurückschneiden von Schilf/Schilfgürtel durchbrechen
- Errichten baulicher Maßnahmen ohne vorheriger Zustimmung der Vermieterin
- Verstoß gegen die Benutzerordnung und/ oder Haus- und Badeordnung
- Unberechtigten Personen Zutritt zur Anlage verschaffen
- Verstoß gegen die Besucherregelung
- Der Camper weigert sich dem Aufsichtspersonal Folge zu leisten
- Weitergabe von Strom an Dritte
- Eingreifen in die elektrische Anlagen der Vermieterin
- Störung der Ruhezeit
- oder andere wichtige Gründe, die zum Wohl der Allgemeinheit keine die Fortführung des Mietverhältnisses möglich macht

Wird das Mietverhältnis fristlos gekündigt, hat der Camper seine Parzelle unverzüglich zu räumen und in vertragsgemäßem Zustand an die Vermieterin herauszugeben. Alle beweglichen und von ihm selbst angebrachten bzw. übernommenen Dinge wie beispielsweise Pflasterbefestigungen, Pflanzen, Unterbauten, Einfriedungen müssen

demontiert werden. Die Kosten dafür und für die Entsorgung trägt der Camper selbst. Kommt der Camper dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Vermieterin einen Dritten mit der Durchführung der Maßnahmen auf Kosten des Campers beauftragen.

Wasserzugang

Camper haben das Recht die Wassereinstiege am ausgewiesenen Badebereich zu benutzen.

Sowohl der Steg an der Segelschule als auch die Einstiege der Tauchbasis sind privat und deren Gästen vorbehalten. Das Betreten und die Nutzung sind verboten.

Naturschutz / Wildtiere

Der Campingplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zu diversen Naturschutzgebieten bzw. ist selbst teilweise Bestandteil von diesen.

Wir befinden uns im Lebensraum verschiedener Wildtiere, weder deren Vorhandensein noch deren Bauten oder Hinterlassenschaften oder Sachbeschädigungen durch Wildtiere berechtigen zur Mietminderung oder führen zu einer Schadenersatzpflicht der Vermieterin. Das Füttern und/oder domestizieren von Wildtieren, insbesondere der Gänse, ist verboten.

Wer sich unberechtigt durch den bestehenden geschützten Schilfgürtel einen Zugang zum Wasser verschafft, muss mit einer sofortigen Kündigung des Mietverhältnisses und einem Platzverweis rechnen. Außerdem kann dies von Seiten des Landratsamtes auch strafrechtlich geahndet werden.

Frischwasserzapfstellen

Es sind Frischwasserzapfstellen vorhanden, um dort haushaltsübliche Mengen zu zapfen. Hierbei handelt es sich um Trinkwasser. Eine andere Nutzung, als die zum Trinkwasser zapfen ist verboten, ebenfalls ist es verboten die Zapfstelle für sich allein zu beanspruchen. Das Benutzen und Befüllen von Wasserbomben ist verboten. Auf Kinder ist zu achten.

Regelungen der Wasseraufsicht

Der bewachte Badebereich befindet sich innerhalb der Wasserabgrenzung mittels einer Leine im Wasser. Bewacht wird der Bereich bis zur äußeren Leine. Befindet sich am Wachturm eine rote Flagge so ist keine Badeaufsicht vor Ort, dies bedeutet „Baden auf eigene Gefahr“. Ist am Wachturm eine grüne Flagge gehisst, wird der Badebereich bis zur äußeren Leine bewacht. Durch eine gehissste Flagge wird von der Aufsichtspflicht, speziell bei Kindern/Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen nicht entbunden. Das Schwimmen, sowie die Benutzung der Spiel- und Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Aufsichtspflicht für Kinder/Jugendlichen liegt ausschließlich bei den Eltern oder der Begleitperson.

Ein generelles Badeverbot herrscht von 20.00 Uhr – 08.00 Uhr.

Angeln

Das Angeln im Badebereich und im Einstiegsbereich der Tauchbasis ist verboten. Für Kurzzeitcamper ist das Angeln auf der Anlage generell verboten.

Für Saison- und Dauercamper im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins und einer gültigen Angelkarte für das Gebiet des Erlichsees ist das Angeln in den ausgewiesenen Camperbereichen unter Einhaltung der Naturschutzvorschriften gestattet.

Motorbetriebene Fahrzeuge/Wasserfahrzeuge / Fahrradfahren

Auf dem gesamten Campingplatz sind keine motorbetriebenen Fahrzeuge erlaubt. Ausnahme sind Rettungsfahrzeuge im Einsatz oder betriebsnotwendige Fahrten und Fahrzeuge. Der Transport der Wohnwagen kann während der Campingsaison nur außerhalb der Badezeit erfolgen, er kann erst nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung, wenn möglich von der Campingplatzleitung befördert werden. Falls eine Beförderung durch die Campingplatzleitung nicht möglich sein sollte, wird der Camper mit der Campingplatzleitung einen Termin vereinbaren, an welchem er seinen Wohnwagen selbst zu seinem Wohnwagenstellplatz befördern darf. Diese Terminvereinbarung muss eine Woche vor dem Wunschtermin mit der Verwaltung abgestimmt werden. Aufgrund kurzfristig eingetretener Umstände kann der tatsächliche Transporttermin vom Wunschtermin abweichen.

Die Benutzung motorbetriebener Wasserfahrzeuge ist verboten.

Innerhalb unserer gesamten Anlage ist das Fahrradfahren während der Badesaison von 9 Uhr morgens bis 20 Uhr abends nicht gestattet. Dauercamper dürfen in Schrittempo ab den ausgewiesenen Dauercamperbereichen fahren. Außerhalb der Badezeiten ist das Radfahren den Campern in Schrittempo erlaubt. Benutzen Sie die Wege. Das Befahren des Strands, den Sportflächen und den Grünflächen ist verboten.

Anbringen von Werbung

Das Anbringen von Mitteilungen oder Werbung an der Infotafel muss vorher von der Verwaltung genehmigt sein. Für den Inhalt der Werbung oder der Mitteilung übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Gewerbemäßiges Fotografieren, das Verteilen von Druck- und Reklameschriften sowie Geldsammlungen, das gewerbemäßige Anbieten von Waren und Leistungen jeder Art ohne vorherige Genehmigung ist verboten.

Aufenthaltsraum

Der Aufenthaltsraum ist für jeden Campinggast 24 Stunden zugänglich. Bei Unwetter sind die Benutzer angehalten, sich in den festen Gebäuden aufzuhalten. Dafür stehen die Sanitärgebäude, sowie der Aufenthaltsraum durchgehend zu Verfügung.

Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld oder Wertsachen hat jeder selbst zu sorgen. Eine Haftung durch die Vermieterin erfolgt insbesondere bei Diebstahl nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge aller Art.

Sanitärgebäude

Die Sanitärgebäude sind sauber zu halten. Jede Verschmutzung, Beschädigung oder unsachgemäße Nutzung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Werden Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vorgefunden, so melden Sie dies bitte unverzüglich im Verwaltungsbüro.

Kinder müssen bei Benutzung der Sanitärgebäuden in Begleitung einer Aufsichtsperson sein.

In den Sanitärgebäuden besteht generelles Rauchverbot.

Die Sanitärgebäude sind nur leicht beheizt, um im Winter ein Einfrieren der Leitungen zu verhindern. Die Vermieterin ist insoweit nicht verpflichtet die Sanitärgebäude über dieses Maß hinaus gehend zu beheizen.

Anregungen und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich an die Betriebsleitung gerichtet werden.

Zur Klärung persönlicher Anliegen ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich.

Notfälle

Am Verwaltungsgebäude befinden sich ein Notfalltelefon und ein Notfallschlüssel, der die Rettungszufahrt neben dem Camper Eingang öffnet. Mit dem Notfalltelefon kann die Rettungsleitstelle sowie die Vermieterin erreicht werden. Alle Nummern stehen auf der Tafel. Die Nutzung des Schlüssels bzw. das Öffnen des Tors ist nur in medizinischen Notfällen bzw. für andere Rettungsfahrzeuge gestattet.

Winterbetrieb

In den Monaten Oktober-April werden die Sanitärgebäude nicht mehr voll beheizt, sondern nur noch etwas überschlagen, so dass die Leitungen nicht einfrieren. Während dieser Zeit sind die beiden Sanitärgebäuden in den Camper Bereichen geöffnet.

Haftungsausschluss

Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Personenschäden oder Sachschäden, an auf dem Gelände befindlichem Eigentum, die von Dritten durch welche Ursache auch immer entstehen. Die Benutzung des gesamten Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Erlittene Verletzungen oder sonstige Schäden zur Wahrung von Schadensansprüchen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.

Mietminderung

Während der Camping- und Badesaison kann es zu baulichen Maßnahmen und/oder baulichen Veränderungen und dadurch zu Beeinträchtigungen kommen. Dies stellt kein Mietminderungsgrund dar.

Befolgung der Anweisungen des Personals / Hausrecht

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzerordnung sowie der Vertragsbedingungen zu sorgen, dies kann unter anderem durch Kontrollen geschehen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die gegen die Ordnung verstoßen vom Gelände der TEMK Aktiv Freizeit GmbH zu verweisen und das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. Zur Ausübung des Hausrechts kann das Aufsichtspersonal jederzeit die Parzelle und die auf der Parzelle aufgestellten Wohnwagen und Zelte betreten. Den Betroffenen kann der Zutritt zeitweise oder auf Dauer untersagt werden. Zuwiderhandlungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Im Falle der Verweisung vom Gelände der Vermieterin wird das bereits gezahlte Entgelt nicht erstattet. Zur Ausübung des Hausrechts, kann die Vermieterin Personen die Aufnahme verweigern.

Rechtsverordnung

Für den gesamten Bereich der Baggerseen der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen inkl. des Geländes der TEMK Aktiv Freizeit GmbH besteht eine Rechtsverordnung nach dem Wassergesetz zur Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern, eine Polizeiverordnung der Gemeinde Oberhausen, eine Benutzerordnung, sowie eine Haus- und Badeordnung der Betreiberin. Die Nichteinhaltung dieser Ordnungen können Verweise vom Gelände der Betreiberin insgesamt und die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses nach sich ziehen. Im Falle der sofortigen Kündigung, wird das bereits gezahlte Entgelt nicht erstattet. Die hier genannten Rechtsverordnungen nach dem Wassergesetz, sowie die erwähnte Polizeiverordnung können im Verwaltungsbüro zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Diese Benutzerordnung setzt die zuvor geltende Benutzerordnung vom 09. April 2011 außer Kraft und ist ab dem 01.04.2020 gültig.